

STUDIARENDENSCHAFT  
DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN  
KÖRPERSCHAFT  
DES ÖFFENTLICHEN RECHTS  
ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS



ALLGEMEINER STUDIERENDEN AUSSCHUSS  
Jürgen-Dietz-Haus, Otto Behagel-Straße 25 D, 35394 Gießen

**Allgemeiner Studierendenausschuss (AstA)**

Referat für Infrastruktur und Verkehr  
Steffen Bruckbauer / Yannick Abu-Shaar  
Jürgen-Dietz-Haus  
Otto-Behagel-Straße 25 D  
Telefon 0641 99 14800  
Fax 0641 47113  
E-Mail [verkehr@asta-giessen.de](mailto:verkehr@asta-giessen.de)

Bürozeiten: Montag bis Freitag: 10 Uhr bis 14 Uhr

Gießen, 25. November 2016

**VGWS Übergangsvertrag für das Sommersemester 2017**

Antragsteller: Steffen Bruckbauer  
- Referent für Infrastruktur & Verkehr -

Das StuPa möge über den Abschluss des beigefügten Vertragsangebotes des VGWS für das Sommersemester 2017 befinden.

Es handelt sich dabei wiederholt lediglich um einen Übergangsvertrag, welcher in seiner Laufzeit auf ein Semester + einen Monat Vorlaufzeit – vom 01.03.2017 bis zum 30.09.2017 – beschränkt ist. Der Wortlaut ist bis auf Anpassung des Wintersemesters zu Sommersemester und der genauen Laufzeiten identisch zu dem vorausgegangenen Vertrag. Der Preis bleibt bei 1,17 € pro Studierenden.

Anhang:  
Vertragsangebot  
Anlage 22a (Übersicht über die Übergangsbereiche in andere Verkehrsverbünde)

Zwischen der

**Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),**

vertreten durch den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der VGWS,  
Spandauer Straße 36, 57072 Siegen

- im Folgenden „VGWS“ genannt –

und der

**Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen,**

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss,  
Otto-Behaghel-Str. 25, Haus D, 35394 Gießen

- im Folgenden „AStA“ genannt –

wird folgender

## **Vertrag**

geschlossen:

### **Präambel**

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, schließen die VGWS und der AStA nachfolgende Vereinbarung.

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

- (1) Der AStA erwirbt für alle immatrikulierten Studierenden der Justus-Liebig-Universität Gießen eine Fahrtberechtigung für das SoSe 2017 zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Die Fahrtberechtigung gilt im Rahmen der jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VGWS. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage [www.vgws.de](http://www.vgws.de) einzusehen. Künftige Änderungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, die Auswirkung auf diesen Vertrag haben, werden dem AStA vor Inkrafttreten schriftlich als Information mitgeteilt.
- (3) Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte. Sie ist **nicht** übertragbar. Eine Mitnahmeregelung ist **nicht** enthalten.
- (4) Das Semesterticket berechtigt zu Fahrten innerhalb des VGWS-Tarifgebiets (Binnennetz einschl. Kragbereich gemäß Anlage 22a) und ist gültig in allen öffentlichen Nahverkehrsmitteln der VGWS.

(5) Das Semesterticket ist jeweils im von der Hochschule bekanntgegebenen kompletten Semester (6 Monate), sowie mit einem Monat Vorlauf vor dem Semesterbeginn, also

- im **Sommersemester** für sieben Monate vom 01.03.2017 bis 30.09.2017

für beliebig viele Fahrten gültig.

Sofern die Semesterzeiten geändert werden oder eine Umstellung auf Trimester vorgenommen wird, ist der Vertrag mit einer Regelung anzupassen, die dieser Regelung wirtschaftlich und dem Sinn gemäß entspricht.

(6) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des § 55 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes und Studierende, die ausschließlich in einem Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“), sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.

(7) Der AStA kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen auf den Erwerb eines Semestertickets verzichten bzw. die Erstattung des Semesterticketpreises beanspruchen:

1. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
2. bei Studierenden, die sich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des Hochschulstandortes aufhalten,
3. bei Schwerbehinderten, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
4. bei Studierenden, die promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befindet,
5. bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
6. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Semesterticket immatrikuliert sind, kann das preiswertere Semesterticket erstattet werden; haben die beiden Tickets den gleichen Preis, so kann nur an einer Hochschule erstattet werden,
7. bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel in der VGWS über mindestens 3 Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 6 sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem AStA anzuzeigen.

Ein Nachweis nach Punkt 7 kann jederzeit während des laufenden Semesters und im anschließenden Semester bis 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen.

Der Ausgleich der nach Abs. 7 Ziff. 7 erstatteten Semestertickets erfolgt erst bei der endgültigen Abrechnung des Semesterticketpreises des Folgesemesters (vgl. § 4 Abs. 4).

(8) Der AStA hat im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages auf Grund von Abs. 7 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Vermerk in der als Fahrkarte dienenden Urkunde anzubringen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass bei dem von der Hochschule ausgestellten Studiausweis als Chipkarte

(§ 5 Abs. 2 der Hessischen Immatrikulationsverordnung) der Texteingdruck durch die Hochschulverwaltung gelöscht wird.

- (9) Die VGWS kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten. § 5 Abs. 2 ist in jedem Fall zu beachten.

## § 2

### Leistungen und Preise

- (1) Das Semesterticket der Justus-Liebig-Universität Gießen ist in allen Nahverkehrsmitteln des VGWS-Verkehrsgebietes, in dem der Tarif der VGWS gilt, als Fahrausweis gültig. Der räumliche Geltungsbereich wird in der beigefügten Anlage 22a der VGWS Tarifbestimmungen dargestellt (Anlage 2 dieses Vertrages).
- (2) Der AStA zahlt für die vorgenannte Leistung je immatrikulierten Studenten/in im Sommersemester (SoSe) den Betrag von **1,17 Euro** inklusive der gesetzlichen MwSt.

## § 3

### Fahrkarten

- (1) Als Fahrkarte gilt die von der Hochschulverwaltung ausgestellte Chipkarte mit Lichtbild (Muster siehe Anlage 3), ersatzweise der von der Hochschulverwaltung ausgestellte Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis das kann sein
- a) dem amtlichen Personalausweis, oder
  - b) dem Reisepass, oder
  - c) einem deutschem Führerschein mit Bild, oder
  - d) einem internationalen Führerschein mit Bild oder
  - e) einem internationalen Studierendenausweis (ISIC).
- (2) Der Service „Fahrkarte in der VGWS“ wird bei Studierendenausweisen aus Papier durch einen geeigneten Texteingdruck mit Fälschungssicherheitsmerkmalen kenntlich gemacht. Bei Studierendenausweisen auf Plastikkarte mit Mikrochip wird ein für die Nutzbarkeit als Fahrkarte geeigneter Texteingdruck vorgenommen. Der AStA wirkt darauf hin, dass die Universitätsverwaltung die vereinbarten Gestaltungsnormen im Studierendenausweis mit dem Semesterticket umsetzt.
- (3) Die VGWS erhält vom AStA nach Vertragsunterzeichnung ein Muster des gültigen Studierendenausweises und wird als Anlage 3 zum Vertrag genommen. Spätere Änderungen des Erscheinungsbildes durch die Verwaltung sind der VGWS unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden anzuzeigen und durch Vorlage eines neuen Musters zu belegen.

## **§ 4**

### **Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Der AStA überweist die Zahlungsbeträge nach § 2 unter dem Betreff „Semesterticket“ sowie Nennung des Semesters und des Namens des AStAs/der Hochschule. Die Abrechnung der Zahlungsbeträge gegenüber der VGWS hat die Anzahl der immatrikulierten Studierenden insgesamt, sowie die Anzahl der immatrikulierten Studierenden, die von der Vereinbarung über das Semesterticket ausgenommen sind, auszuweisen.
- (2) Die Abschlagszahlung erfolgt zum 15.05.2017 für das Sommersemester und beläuft sich auf 80 % der eingeschriebenen Studierenden. Dieser Betrag wird bis zur endgültigen Abrechnung eines Semesters auf Basis der Studierendenzahlen mal Einzelpreis des aktuellen Semesters berechnet.
- (3) Die VGWS versendet an den AStA ein Abrechnungsformular, das Grundlage für die abschließende Rechnungsstellung ist. Der Versand erfolgt spätestens einen Monat vor der endgültigen Abrechnung. Der AStA weist darin die Anzahl der immatrikulierten Studierenden (bestätigt durch die Hochschulverwaltung) sowie die nach Gründen aufgeschlüsselte Anzahl der gemäß § 1 Abs. 7 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden (bestätigt durch den AStA oder die Härtefallstelle) aus.
- (4) Die endgültige Abrechnung und Zahlung erfolgt zum 15.07.2017 für das Sommersemester 2017.
- (5) Mit der Semester-Zahlung ist der VGWS eine rechtsverbindlich unterschriebene Abrechnungsübersicht (gemäß VGWS Meldebogen: Anlage 1) zu übersenden. Die VGWS kann bei Nichteinhaltung des Rücksendetermins durch Nachfrage bei der Hochschulverwaltung mit deren Zahlenangaben eine plausible Schätzung vornehmen.
- (6) Die Zahlungen werden auf das Konto Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd bei der Sparkasse Siegen,  
Konto-Nr. 1215078,  
BLZ: 460 500 01,  
IBAN DE51460500010001215078  
überwiesen.
- (7) Bei Verzug der VS sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 (1) BGB zu berechnen.

## **§ 5**

### **Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

- (1) VGWS und AStA arbeiten bei der Umsetzung dieses Vertrages fair und sachlich zusammen.
- (2) Das Verkehrsreferat des AStA und die VGWS tauschen sich über alle wichtigen Fragen und zeitnah über besondere Vorkommnisse aus, die bei der Umsetzung dieses Vertrages auftreten.
- (3) Das Verkehrsreferat des AStA und die VGWS treffen sich bei Bedarf auf Einladung der VGWS zu einem Kooperationsgespräch.

## **§ 6 Informationspflichten**

Sollten während der Laufzeit des Vertrages seitens der VGWS Erhebungen unter Berücksichtigung von Fahrausweisen durchgeführt werden, sollen studentische Fragestellungen mit den Zielen valider Zahlen zur Kalkulation des Semesterticketpreises und des sachgerechten Angebots studentischer Mobilität soweit möglich einbezogen werden. Über geplante Vollerhebungen informiert die VGWS den AStA so rechtzeitig, dass die spezifischen studentischen Fragestellungen noch berücksichtigt werden können.

## **§ 7 Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag ist befristet und endet zum 30.09.2017 ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Semesters gekündigt werden. Bei Kündigung zum Beginn eines Semesters entfällt auch die vorgezogene Nutzungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 5.
- (4) Im Falle der Kündigung oder Beendigung erfolgt die Abrechnung von Beträgen nach § 4 spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

## **§ 8 Vereinbarungsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

## **§ 9 Wirksamkeit der Vereinbarung (Salvatorische Klausel)**

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere zu vereinbarende Regelung, die dem mit der sonstigen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

**§ 10**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Hochschulstandort.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich

1. der Zustimmung des Studierendenparlaments und der notwendigen Beitragsgenehmigung durch das zuständige Mitglied der Hochschulleitung,
2. der notwendigen Tarifgenehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg zum Beginn des Sommersemesters 2017 in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt nur für das Sommersemester 2017 und gilt längstens bis zum 30.09.2017. Zur Fortführung des Vertrages bedarf es eines neuen Vertrages.

(3) Die Vereinbarung endet automatisch zum Ende eines laufenden Semesters, wenn der AStA im Falle eines Preiserhöhungsverlangens nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 seiner Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 5 nicht spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des laufenden Semesters nachgekommen ist.

Siegen, den .....

Gießen, den .....

.....

Stephan Degen

Vorsitzender des

VGWS Lenkungsausschusses

.....

AStA der Justus-Liebig-Universität  
Gießen

.....

AStA der Justus-Liebig-Universität  
Gießen

.....

AStA der Justus-Liebig-Universität  
Gießen

**Anlagen**

Anlage 1 – VGWS Meldebogen

Anlage 2 – VGWS Anlage 22a (Übergangsverkehre)

Anlage 3 - MusterTicket

**Bestimmungen für die Anerkennung eines SemesterTickets für Studierende der Universitäten Goethe-Universität Frankfurt am Main, Philipps-Universität Marburg und Justus- Liebig-Universität Gießen**

**1 Zeitliche Gültigkeit**

- 1.1 Das SemesterTicket ist gültig für das Wintersemester (01.09. – 31.03.) und für das Sommersemester (01.03. – 30.09.) eines jeden Studienjahres in den jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen zeitlichen Rahmen.

**2 Räumliche Gültigkeit**

- 2.1 Das SemesterTicket ist gültig im Binnennetz der VGWS gemäß Anlage 1 zu den VGWS-Tarifbestimmungen. Es ist des Weiteren gültig in den nachstehend genannten Übergangsverkehren zu angrenzenden Verkehrskooperationen:

**In die Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL)**

<b>MVG-Linie</b>	70	Plettenberg-Mitte – Lettmecke (–Nuttmecke – Attendorn)
<b>VWS-Linien</b>	R52/R52MK	Meinerzhagen-Mitte- Neuenschmiede/Viadukt (- Herpel/Bleche – Wegeringhausen – Drolshagen – Olpe)
	R 60	Hespecke – Krummenerl – Neu-Listernohl – Attendorn
	R 61/R61MK	Meinerzhagen-Mitte – Ebberg/Abzw. Siepen/Mühlhofe (– Abzw.Ebberg/Albringhausen – Attendorn)
	A570/A570MK	Herpel   Windebruch – Hunswinkel – Valbert
<b>BRS-Linien</b>	R80	Plettenberg Oberstadt – Pasel – (Rönkhausen – Finnentrop)
	R81	Eslohe – Obersalwey–(Abzw. Röhrenspring – Finnentrop)
	R28	Winterberg – Hoheleye – (Schmelzhütte – Bad Berleburg)
	<i>R68</i>	<i>Eslohe – Schwartmecke – (Oedingen – Lennestadt/Grevenbrück)</i>
	335	Sundern-Hagen – Lenscheid – (Rönkhausen – Finnentrop)
	367/369/S70/S90/SB9 467	Eslohe - Bremke – Schmalleberg – Hundesossen (Störmecke – Lennestadt/Altenhundem) <i>Schmalleberg-Abzw. Herschede</i>
<b>Abellio</b>	RE16/RB91	Hohenlimburg (VRR) – Plettenberg – (Finnentrop – Siegen)

**In den Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)**

**OVAG-Linie** 301 Gummersbach – Bergneustadt – Pernze  
(- Wegeringhausen – Drolshagen – Olpe)

**In den Verkehrsverbund Rhein-Main (RMV)**

**VWS-Linie** R32 Rittershausen – Mandeln – Abzw. Achenbach –  
Achenbach - (Bad Laasphe)

**BRS-Linie** R35 Wallau – (Amalienhütte – Bad Laasphe)

**HLB** RE99/RB95 Dillenburg – Dillbrecht – (Rudersdorf – Siegen)

**HLB-Linie** RB96 Dillenburg – Allendorf – (Niederdresselndorf-  
Struthütten) – (*Herdorf – Betzdorf*)

**In den Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)**

**VWS-Linie** R39 Niederfischbach – (Niederndorf – Siegen)

**BRS-Linien** R23 Daaden – Herdorf – (Struthütten – Neunkirchen)  
R41 Betzdorf – Oberasdorf – (Freudenberg)  
254 Ortsverkehr Niederfischbach  
255 Betzdorf – Kirchen – Offhausen/Katzenbach  
256 Betzdorf – Herdorf  
257 Betzdorf – Brachbach – Niederschelden  
259 Daaden – Nisterberg

**DB Regio/HLB** RE9/RB90 Wissen – Betzdorf – Niederschelden –  
(Niederschelden Nord – Siegen)

**HLB-Linie** RB96 Betzdorf – Herdorf – (Struthütten – Niederdres-  
selndorf) – (Allendorf – Dillenburg)

**Weba-Linie** RB97 Betzdorf – Daaden

**HLB** RB93 Betzdorf – Niederschelden – (Niederschelden  
Nord – Siegen – Kreuztal – Bad Berleburg)

**In den Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV)**

**BRS-Linien** R33 Hatzfeld – (Elsoff - Beddelhausen – Bad Berle-  
burg)

**In einen Haustarif (Rheinland-Pfalz, Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg))**  
**H.Ochsenbrücher** 276 Friesenhagen – (Hohenhain – Freudenberg)

**3 Ticket**

3.1 Als Ticket gilt der Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

### **Tarifbestimmungen**

- 3.2 Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen, abgesehen von Kindern im Alter unter 6 Jahren.
- 3.3 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Betreiber des jeweils benutzten Verkehrsmittels zustande. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VGWS.

### **4 Preis**

- 4.1 Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (7 Monate). Der Preis ist für alle neueingeschriebenen sowie rückgemeldeten Studierenden zu entrichten.

### **5 Sonstige Bestimmungen**

- 5.1 Weitere Einzelheiten der Abwicklung können zwischen der Studierendenschaft und der VGWS direkt vereinbart werden.